

Dohn

Aktenzeichen: 4 ABN 53/86

Bundesarbeitsgericht 4. Senat

Beschluß vom 13. Januar 1987

- 4 ABN 53/86 -

I. Arbeitsgericht
Koblenz

Beschlüsse vom 17. April 1985

- 2 BV 28/84 - 46/84 -,
- 2 BV 49/84 -, - 2 BV 51/84 -
64/84 -

II. Landesarbeitsgericht
Rheinland-Pfalz

Beschluß vom 3. Juni 1986

- 3 Ta BV 18/85 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Für das Bundesarchiv: Nein

Entscheidungsstichwort:

Unrichtige Rechtsmittelbelehrung

Gesetz: ArbGG 1979 §§ 9, 72, 72 a, 92 a

Leitsätze:

K e i n e

Hinweise des Senats:

Unrichtige Rechtsmittelbelehrung; Beschlußverfahren und
Nichtzulassungsbeschwerde; Richtbeispiele in Druckindustrie.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4 ABN 53/86

3 Ta BV 18/85 Rheinland-Pfalz

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts am 13. Januar 1987 beschlossen:

Die Beschwerde des Antragsgegners gegen die
Nichtzulassung der Rechtsbeschwerde im Be-
schluß des Landesarbeitsgerichts Rheinland-



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-2-

Pfalz vom 3. Juni 1986 - 3 Ta BV 18/85 - wird
als unzulässig verworfen.

G r ü n d e :

Die Antragstellerin betreibt ein Verlagsunternehmen und wendet auf die Arbeitsverhältnisse der bei ihr beschäftigten Arbeitnehmer die Tarifverträge für die Druckindustrie an. Sie hat bei dem bei ihr bestehenden Betriebsrat, dem Antragsgegner, die Zustimmung zur Eingruppierung der im Beschluß des Landesarbeitsgerichts aufgeführten Arbeitnehmer in die Lohngruppe V des Lohnrahmentarifvertrags für die gewerblichen Arbeitnehmer der Druckindustrie vom 6. Juli 1984 beantragt. Der Antragsgegner hat die Zustimmung verweigert. In dem hierauf von der Antragstellerin eingeleiteten Beschlußverfahren hat das Landesarbeitsgericht die Zustimmung des Antragsgegners zur Eingruppierung der angeführten Arbeitnehmer in die tarifliche Lohngruppe V ersetzt. Die Rechtsbeschwerde hat das Landesarbeitsgericht nicht zugelassen. Mit der Nichtzulassungsbeschwerde erstrebt der Antragsgegner die Zulassung der Rechtsbeschwerde gegen den Beschluß des Landesarbeitsgerichts.

Die fristgerecht eingelegte Nichtzulassungsbeschwerde ist unstatthaft, soweit sie auf grundsätzliche Bedeutung der Rechtsache gestützt wird. Soweit der Antragsgegner die Nichtzulassungsbeschwerde auf Divergenz stützt, ist sie unzulässig, weil sie nicht in der gesetzlichen Form begründet wurde.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Auf grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache kann eine Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Rechtsbeschwerde nur gestützt werden, wenn die Rechtssache Streitigkeiten über die Tariffähigkeit und Tarifzuständigkeit einer Vereinigung betrifft (§ 92 a ArbGG). Darum geht es aber vorliegend nicht. Der Antragsgegner stützt seine Nichtzulassungsbeschwerde vielmehr insoweit auf eine fehlerhafte Tarifauslegung durch das Landesarbeitsgericht. Damit kann aber - anders als die Nichtzulassungsbeschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision (§ 72 a Abs. 1 Nr. 2 ArbGG) - eine Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Rechtsbeschwerde nicht begründet werden. In der Rechtsmittelbelehrung des Beschlusses des Landesarbeitsgerichts heißt es zwar, daß gegen die Nichtzulassung der Rechtsbeschwerde mit der Begründung Beschwerde eingelegt werden könne, daß die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung habe und die Auslegung eines Tarifvertrags betreffe, dessen Geltungsbereich sich über den Bezirk dieses Landesarbeitsgerichts hinaus erstrecke. Die Rechtsmittelbelehrung ist aber insoweit unrichtig. Eine unrichtige Rechtsmittelbelehrung kann die Rechtsmittel- oder Rechtsbehelfsinstanz nicht eröffnen (vgl. BAG Urteil vom 10. Dezember 1986 - 4 AZR 384/86 -, zur Veröffentlichung vorgesehen).

Die auf Divergenz gestützte Nichtzulassungsbeschwerde ist nicht in der gesetzlichen Form begründet. Zur erforderlichen Begründung gehört insoweit, daß der Beschwerdeführer im einzelnen darlegt, welche divergierenden, abstrakten Rechtssätze das anzufechtende wie das angezogene Urteil aufgestellt haben und das anzufechtende Urteil auf dem abweichenden Rechtssatz beruht (BAG



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

32, 136 = AP Nr. 1 zu § 72 a ArbGG 1979). Wenn man zugunsten des Antragsgegners davon ausgeht, daß die Ausführung des Landesarbeitsgerichts: "Für die Eingruppierung sind in erster Linie die abstrakten Merkmale des Lohngruppenverzeichnisses entscheidend" einen divergierenden, abstrakten Rechtssatz zu den angezogenen Urteilen des Landesarbeitsgerichts Köln und des Landesarbeitsgerichts Frankfurt am Main enthält, beruht die Entscheidung des Landesarbeitsgerichts jedoch nicht auf diesem Rechtssatz. Das verkennt sogar der Antragsgegner nicht, wenn er ausführt, daß das Landesarbeitsgericht ausgehend von dem divergierenden Rechtssatz "in erster Linie" die Voraussetzungen der abstrakten Merkmale des Lohnrahmentarifvertrags prüfe. Das Landesarbeitsgericht hat nämlich darüber hinaus ausdrücklich ausgeführt, daß die betroffenen Arbeitnehmer mit ihren Tätigkeiten Richtbeispiele der Lohngruppe V erfüllen, hingegen kein einziges Richtbeispiel der vom Antragsgegner für zutreffend gehaltenen Lohngruppe VI. Damit hat das Landesarbeitsgericht auch im Sinne der angeführten Entscheidungen des Landesarbeitsgerichts Köln und des Landesarbeitsgerichts Frankfurt am Main eine Eingruppierung der betroffenen Arbeitnehmer in die Lohngruppe VI abgelehnt, weil sie die im Lohnrahmentarifvertrag angeführten Richtbeispiele nicht erfüllen.

Dr. Neumann

Dr. Freitag

Dr. Etzel



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

